

Brüssel, den 23. Oktober 2025
(OR. en)

13672/25

IXIM 214
FRONT 250
DELECT 160
COMIX 378
LI
NO
IS
CH

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 6856 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION zur Änderung des Delegierten Beschlusses C(2023) 950 final der Kommission vom 27.3.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem ETIAS-Antragsdatensatz

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 6856 final.

Anl.: C(2025) 6856 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.10.2025
C(2025) 6856 final

DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.10.2025

zur Änderung des Delegierten Beschlusses C(2023) 950 final der Kommission vom 27.3.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem ETIAS-Antragsdatensatz

(Nur der bulgarische, der dänische, der deutsche, der englische, der estnische, der finnische, der französische, der griechische, der italienische, der kroatische, der lettische, der litauische, der maltesische, der niederländische, der polnische, der portugiesische, der rumänische, der schwedische, der slowakische, der slowenische, der spanische, der tschechische und der ungarische Text sind verbindlich)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Im September 2018 erließen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS).

Gemäß der genannten Verordnung erlässt die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte für die Entwicklung und technische Implementierung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems.

Insbesondere wird der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/1240 die Aufgabe übertragen, „die Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem Antragsdatensatz festzulegen“.

Im Mai 2024 erließen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2024/1358 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten. Mit der genannten Verordnung wurde die ETIAS-Verordnung geändert, um die in Eurodac enthaltenen Daten aufzunehmen, die mit den im ETIAS enthaltenen Daten abgeglichen werden sollten. Aufgrund dieser Änderung muss der delegierte Beschluss C(2023) 950 final der Kommission geändert werden, um den neuen Ergänzungen Rechnung zu tragen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Als Hilfestellung bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts wurde eine ETIAS-Untergruppe der Expertengruppe „Informationssysteme für Grenzen und Sicherheit“ eingesetzt. Im Einklang mit Artikel 89 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 und den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegten Grundsätzen wurde allen Mitgliedstaaten Gelegenheit gegeben, Sachverständige zu benennen.

Der vorliegende Beschluss der Kommission basiert folglich auf den Beiträgen der Sachverständigen der Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Expertenuntergruppe.

Ferner wurden die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), in der die ETIAS-Zentralstelle eingerichtet wird, und die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) konsultiert.

Darüber hinaus hat die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) die Kommission hinsichtlich der technischen Erfordernisse und der Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahme beraten.

Um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten, wurde vor der Annahme der Europäische Datenschutzbeauftragte konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) 2018/1240 erstellt das ETIAS-Zentralsystem einen Antragsdatensatz, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung gestellt und für zulässig erklärt wird. Das Zentralsystem gleicht die Daten im Antragsdatensatz mit den Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen EU-Informationssysteme ab, um zu überprüfen, ob eine Übereinstimmung zwischen den Daten besteht.

Gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/1240 sollte die Kommission die Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem ETIAS-Antragsdatensatz festlegen.

Der vorliegende Beschluss trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, da er den Aufwand für die Behörden und die Öffentlichkeit verringert, indem er eine Möglichkeit vorsieht, die Zahl der Treffer, die manuell überprüft werden müssten, zu begrenzen.

DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.10.2025

zur Änderung des Delegierten Beschlusses C(2023) 950 final der Kommission vom 27.3.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem ETIAS-Antragsdatensatz

(Nur der bulgarische, der dänische, der deutsche, der englische, der estnische, der finnische, der französische, der griechische, der italienische, der kroatische, der lettische, der litauische, der maltesische, der niederländische, der polnische, der portugiesische, der rumänische, der schwedische, der slowakische, der slowenische, der spanische, der tschechische und der ungarische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2018/1240 wurde das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) eingerichtet, das für von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige gilt, die in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen möchten.
- (2) Gemäß der genannten Verordnung erstellt das ETIAS-Zentralsystem einen Antragsdatensatz, wenn ein Drittstaatsangehöriger einen Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung stellt und der Antrag für zulässig erklärt wird. Anschließend fragt das Zentralsystem die anderen EU-Informationssysteme ab, um zu überprüfen, ob die im Antragsdatensatz enthaltenen Daten mit den Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen EU-Informationssysteme übereinstimmen. Der Delegierte Beschluss C(2023) 950 final der Kommission² enthält Regeln für die Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung zwischen Daten aus dem Antragsdatensatz des ETIAS und Daten, die in den anderen EU-Informationssystemen abgefragt werden.

¹ ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj>.

² Delegierter Beschluss C(2023) 950 final der Kommission vom 27. März 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem ETIAS-Antragsdatensatz.

- (3) Nach dem Erlass der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates³, mit der die Verordnung (EU) 2018/1240 geändert wurde, sollte der Delegierte Beschluss C(2023) 950 final geändert werden, um die in Eurodac enthaltenen Daten aufzunehmen, die mit den im ETIAS enthaltenen Daten abzugleichen sind.
- (4) Da die Verordnung (EU) 2024/1358 ab dem 12. Juni 2026 gilt, sollte der vorliegende Beschluss ab diesem Datum gelten.
- (5) Da die Verordnung (EU) 2018/1240 den Schengen-Besitzstand ergänzt, hat Dänemark nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks mitgeteilt, die Verordnung (EU) 2018/1240 in nationales Recht umzusetzen. Dänemark ist daher durch diesen Beschluss gebunden.
- (6) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland nicht beteiligt; dieser Beschluss fällt nicht in den Anwendungsbereich der in Beschluss 2002/192/EG des Rates⁴ vorgesehenen Maßnahmen. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (7) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁵ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates⁶ genannten Bereich gehören.
- (8) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁷ dar, die zu dem in Artikel 1

³ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj>).

⁴ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/192/oj>).

⁵ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/1999/439\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/1999/439(1)/oj).

⁶ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj>).

⁷ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2008/178\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2008/178(1)/oj).

Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁸ genannten Bereich gehören.

- (9) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁹ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates¹⁰ genannten Bereich gehören.
- (10) Für Zypern stellt dieser Beschluss einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003 dar.
- (11) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ angehört und hat am 7. Juli 2025 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Delegierten Beschlusses C(2023) 950 final der Kommission wird entsprechend dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 12. Juni 2026.

⁸ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/146/oj>).

⁹ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

¹⁰ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/350/oj>).

¹¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 15.10.2025

Für die Kommission
Magnus BRUNNER
Mitglied der Kommission